



Rechtsanwalt Dr. Robert Fuchs

Gens wegen vorsätzlichen, überlegten Mordes in Tateinheit mit versuchten schweren Straßenraubes zum Tode verurteilt, während der jugendliche Kellnerlehrling Heinz Corty für das Mitlaufen 3 Jahre Gefängnis zudiktiert erhielt. Dieses Todesurteil muß ohne Einschränkung als ein furchtbarer Justizmord im Sinne eines klar zutage liegenden, durch nichts zu rechtfertigenden Justizirrtums bezeichnet werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts mordet mit Überlegung, „wer bei der Ausführung der Tat in genügend klarer Erwägung über den gewollten Erfolg der Tötung, über die zum Handeln drängenden und von diesem abhaltenden Beweggründe, sowie über die erforderliche Tätigkeit handelt“. Die Überlegung fordert also diejenige klare Verstandestätigkeit, die dem Täter ermöglicht, alle für und wider die Tat sprechenden Umstände abzuwägen. Zu einer solchen ruhigen Überlegung war Anton Gens nach seiner gesamten geistigen Beschaffenheit überhaupt nicht fähig! Die Ärzte, die Gens bisher untersucht haben — darunter bekannte Kapazitäten wie Prof. Dr. Siefert, Geheimrat Dr. Roth, Prof. Dr. Raecke, Sanitätsrat Dr. Leppmann —, haben Gens für einen erheblich minderwertigen, ungemein reizbaren, leicht zu zornmütigen Entladungen neigenden, schweren Psychopathen erklärt, dessen seelische, mit infantilen Charakterzügen durchsetzte Veranlagung ihn stets dazu dränge, augenblicklichen Impulsen und plötzlichen Einfällen zu folgen. Bedenken, ob diese hochgradige und unbeherrschte geistige Minderwertigkeit des Gens etwa einen entscheidenden Einfluß auf seine Überlegungsfähigkeit in den verhängnisvollen Sekunden der Tat gehabt haben könne und die Tat nicht doch bloß eine reine Affekthandlung gewesen sei, sind den Frankfurter Geschworenen offenbar

Fortsetzung Seite 2099

bahnhofes zurückgerannt, wo er den Rest der Nacht zubrachte. Am nächsten Morgen bettelte er sich das Geld für eine Fahrkarte nach Hanau zusammen. Als er dort noch im Laufe des Tages auf einer festlichen Veranstaltung eines politischen Vereins verhaftet wurde, gab er die Tat sofort zu, bestritt aber mit aller Bestimmtheit, daß er den Kriminalbeamten habe berauben und töten wollen. Er habe in seinem leidenschaftlichen Tabakshunger von Sack lediglich eine Zigarette erbeten, sei aber durch dessen unerwartet barsche Erwiderung in große Aufregung und durch die plötzlichen Griffe in die Brust- und Hosentaschen in eigene Lebensgefahr versetzt worden. Bei dieser Behauptung einer planlosen unüberlegten Affekt- und Notwehrhandlung ist der Angeklagte in allen Stadien des Verfahrens die ganzen Jahre über bis zum heutigen Tage geblieben.

Gleichwohl haben die Frankfurter Geschworenen in dreitägiger Verhandlung Anton



Rechtsanwalt Max Frank I, Dortmund